

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 84.

Dienstag den 25. März.

1862.

## Bekanntmachung.

Das Areal des zeitherigen Trödelhofes an der Sternwartenstraße soll nach Abbruch des darin stehenden Schuppens und der denselben umgebenden Mauer abzüglich des zur Straßentregulirung zu verwendenden Arealstreifens nach Maßgabe des aufgestellten Parcellirungsplanes in 5 einzelne Bauplätze eingetheilt an die Meistbietenden versteigert werden. Kauflustige haben sich **Donnerstag den 10. April** dieses Jahres **Vormittags 10 Uhr** an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Entschliesung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Verkaufsbedingungen nebst dem Parcellirungsplane liegen auf unserem Bauamte zur Einsicht aus; auch können daselbst lithographirte Exemplare des Planes in Empfang genommen werden.

Die zur Versteigerung kommenden Parcellen selbst werden in den letzten Tagen vor dem Termine abgesteckt sein.

Leipzig den 19. März 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Cerutti.

## Bekanntmachung.

Die früheren Expeditionslocale und Wohnungen der städtischen Thorschreiber und Schlagwörter im

1) Dresdner Thore,

2) Halle'schen "

3) Frankfurter "

4) Zeiser Thore,

5) Hospitalthore,

6) Windmühlenthore

und in der 7) Johannisporte

nebst den dazu gehörigen Gärten, jedoch mit Ausschluß der früheren Wachtstuben in den unter 1, 3—5 aufgeführten Thorehäusern, sollen von Ostern d. J. ab und zwar die unter 1, 3, 4, 5, 6 genannten auf 3 Jahre, die der Johannisporte gegen einvierteljährliche Kündigung, die Localitäten im Halle'schen Thore auf 1 Jahr bis Ostern 1863 an die Meistbietenden vermietet werden.

Miethlustige haben sich **Donnerstag den 27. März d. J. Vormittags 10 Uhr** an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Entschliesung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Miethbedingungen, so wie die nähere Angabe und das Inventar der zu vermietenden Localitäten können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig den 8. März 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanzdeputation.

## Bekanntmachung.

Die an der zur Ausführung kommenden Schleusenanlage eines Theiles der bayerischen und Elisenstraße erforderlichen Maurer- und Steinmearbeiten sollen auf dem Wege der Submission vergeben werden.

Diejenigen Herren, welche sich daran betheiligen wollen, werden veranlaßt, die Zeichnungen und Anschläge auf dem Raths-Bauamte einzusehen und ihre Forderungen bis zum **27. März a. e.** daselbst versiegelt abzugeben.

Leipzig den 20. März 1862.

Des Rathes Bau-Deputation.

## Holz-Auction.

**Freitag den 28. März d. J.** sollen im Gehau des **Connewitzer Reviers** an der **Pegauer Straße** **Vormittags von 9 Uhr** an 300 **Lang-** und **Abraumbäusen** und **Nachmittags von 1/2 2 Uhr** an 3 bis 400 **Stockholzbäusen** gegen Anzahlung von 10 Gr. für jeden Hausen und unter den übrigens im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig am 19. März 1862.

Des Rathes Forst-Deputation.

## Die Gastpflicht der Gastwirthe nach der zeitherigen sächsischen Praxis und der neuesten Gesetzgebung.

Die bei den Römern vorgekommenen häufigen Betrügereien der Schiffer, Gast- und Stallwirthe, die Hilflosigkeit des Reisenden, der seine Effecten diesen Personen ohne deren persönliche Belanntschaft anvertrauen muß und doch weit weniger als sie im Stande ist, darüber Aufsicht zu führen und den Thäter einer Beschädigung zu entdecken, und die Nothwendigkeit eiliger Hilfe für den schon durch den Verzug leidenden Reisenden bewogen bereits vor mehr als 2000 Jahren die römischen Prätores zur Annahme des Grundsatzes, daß jene Personen in der Regel den vermög ihres Gewerbes von ihnen oder ihren Leuten in den Gasthof aufgenommenen Reisenden für allen Schaden oder Verlust, den dieselben nach der Aufnahme an ihren Sachen erlitten haben, haften müssen, wenn

Schaden oder Verlust nicht durch eine unabwendbare Gewalt oder durch eigne Schuld der Reisenden geschehen sind. Ueber die Unwendbarkeit der Vorschriften des römischen Rechts bezüglich der Gastverbindlichkeit der Gastwirthe u. s. w. hat, nachdem solches in Deutschland recipirt worden ist, nie ein gegründeter Zweifel obgewaltet; denn wenn auch mehrere der Motive weggefallen sein dürften, welche von der Eigenschaft Derjenigen hergenommen sind, die zur Zeit der römischen Juristen und Gesetzgeber das Gewerbe der Beherbergung Fremder oder ein ähnliches trieben, so mag man doch nicht behaupten, daß nicht der Zweck jener Vorschriften, das reisende, auf die Sicherheit der Gasthöfe angewiesene Publicum möglichst vor Verlusten zu bewahren, noch heute derselbe sei. Im Verlaufe der Jahrhunderte, während welcher das römische Recht nach und nach mit deutschen Sitten und Gewohnheiten sich verschmolzen und dadurch Modificationen mancherlei Art erfahren, hat sich nun vorstehender Grundsatz weiter ausgebildet und neuere